

len auch hinfort der ganzen Bürgerschaft, deren Weibern und Kindern Männl. und Weibliches Geschlechts durchaus alle oberzehlte Kleinodien, güldene Ketten, Hals- und Armbänder, güldene Spangen, güldene Groschen, gebrecht oder gegossen güldene Gebrähme, güldene Borten, vergülte Gürtel und anders von Golde, ausgeschlossen was den Jungfrauen in untengeleztem Werth zum Hauptschmuck nachgelassen, gänzlich verboten seyn, einen güldenen Ring aber soll der Bürgerschaft, ihren Weib und Kindern am Finger, so wohl silberne Gürtel und Messer-Scheiden, silberne Steine und Knöpfe um die Arm auf drey Loth schwer, jedoch unvergüldet zu tragen unversehrt seyn. Wer darwider vor sich, sein Weib oder Kind handelt, soll zehen Mark, so oft er betreten, dem Rath zur Straff un-nachlässig erlegen.

Ebener massen sollen alle Samete, Seiden-Atlasse, Damastene und theure Zeno-wezene Röcke, Schauben und Mäntel, so wohl die ganzen Sammeten oder Marderne Ausschläge den Männern, Weibern, Jungfrauen, Junggesellen und Kindern, wie insonderheit auch den Weibs-Personen alle gezierte auswärtige Gebräm auf den Pelzen und Röcken, sowohl die übermäßige Wölste und alle austragende Eysen und Drat unter den Röcker, Kragen u. Schleyern zu tragen verboten seyn, sondern sollen sich an Tobin, Doppeltafft, Tripp, Zschamlot, und was drunter ist, neben einem einfachen Gebräme von Sammet oder Seidenen Schnüren begnügen lassen.

Den Bürgern aber, so in bezahlten Gütern sitzen, und ihren Weibern soll ein Sammete Müzen, jedoch ohne theure und höher Gebräm, als von Baum oder Stein-Mardern, den Bürgers Jungfrauen ein mäßiger Hauptschmuck, so über drey Thaler nicht gestehet, darein aber einer Braut verlobe Kranz nicht mit eingerechnet, der doch über vier Thaler, und des Bräutigams Kranz über zwey Thaler nicht würdig seyn soll, desgleichen den Bürgers Weibern und ihren Töchtern, ein Sammet Leibichen mit mäßigem seidenen Gebräm, auch sonst ein Lündisch Tuch, die Elle zwey Thaler werth vergönnet seyn, welcher hierwieder betreten, soll so oft es geschicht acht Mark dem Rath Straffe verfallen seyn, jedoch sollen diejenigen Personen, so in höchstermeldter Kayf. Maj. Aemtern, Diensten und Gnaden, oder sonsten privilegiret, auch ihre Weiber und

Kinder, mit dieser Ordnung unverbunden seyn, welche doch nichts weniger als die Geistlichen, nemlich, Kirchen und Schul-Diener, denen, so wohl als ihren Weib und Kindern von Gott sonderlich die Demuth und andern mit gutem Exempel vorzuleuchten, auch Uergerniß zu vermeiden in Gottes Wort hoch befohlen, sich gebühlicher Moderation zu gebrauchen wissen werden, da mit es wider sie Einsehens nicht bedürffe.

Von den Handwerks-Leuten.

Diejenigen, so Frau-Nahrung nicht treiben, sie üben nun ein Handwerk oder befließigen sich des Handels, oder andern Bürgerlichen Gewerbs mit Aekern und Gärtern, denen, ihren Weib und Kindern soll aller seidener Zeua durchaus verboten seyn, sondern sollen sich an Inländischem Tuch und Fellwerk, gemeinem Tripp, Zschamlot, Bierdrot, Grobgrün und andern Zeugen so demselben gleich und drunter begnügen lassen, jedoch soll ihnen zur Müzen mit Stein-Mardern und nicht höher verbrämet, ohne alles Schmelzwerk, auch den Weibern zum Leibichen, Damastten, Zeno-was, auch ein gutes Tuch, so wohl auf die Röck und Schauben oder Mäntlichen ein schmal Gebräm eines Fingers breit von Atlas, oder einem schmalen seidenen Schnürlein, desgleichen ihren Töchtern ein Hauptschmuck, so über anderthalb Thaler nicht kostet, darein aber ebenmäßig wie bey den Bürgers Töchtern, einer Braut Verlobe-Kranz nicht mit eingerechnet, und doch derselbe über zwey Thaler, und des Bräutigams Kranz über einen Thaler nicht würdig seyn soll, vergönt und zugelassen seyn, welcher hierwieder handelt, soll als oft er begriffen zur Straff verfallen seyn sechs Mark.

Von Vorstädtern und Bauern auf dem Lande.

Die Vorstädter so eigene Gärten haben, sowol die Bauern auf den Dörffern, welche eigene Güter, Ros und Gesinde halten, sollen sich aller neuer Trachten, Zeuge und Muster gänzlich eusern, sondern sich der alten Manier mit Hüten, Röcken, Bein Gewand und Stieffeln halten, kein ander Zeug, als Zittauisch Tuch, Leder und Leinwand, ohn alles Gebräme gebrauchen, die Weiber sollen ausser Zittauischem Tuch und Leinwand, keinen höhern Zeug zu Röcken ohne alle Blättung mit hiesigem Tuch gebrämet gebrauchen, keine Scheubichen sollen sie tragen, als von Leinwand oder halbwollenem, und zum höchsten Macheier, auch keine besere